

# Uniform- und Instrumenten Reglement



**Tambouren- und Pfeiferverein  
“Gestelnburg“ Niedergesteln**

## Uniform- & Instrumentenreglement TPV Gestelnburg

- Art. 1 Jedem Aktivmitglied wird bei seinem Eintritt in den Verein für die Dauer seiner Mitgliedschaft, eine komplette Uniform und ein Instrument unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Art. 2 Die abgegebenen Gegenstände bleiben bis zum Austritt im persönlichen Besitz des Vereinsmitglieds. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstands untereinander ausgetauscht oder veräussert werden.
- Art. 3 Die Instrumente sollen nur in den dafür vorgesehenen Schutzhüllen transportiert werden.
- Art. 4 Jeweils zu Beginn des Vereinsjahres besteht die Möglichkeit die Uniformen unentgeltlich anzupassen. Lässt ein Vereinsmitglied diesen Termin ungenutzt verstreichen, so muss es selber dafür besorgt sein dass die Anpassung vorgenommen werden.
- Art. 5 Allfällige Reparaturen die durch normalen Gebrauch bzw. Abnützung an Uniformen und Instrumenten nötig werden übernimmt der Verein. (z.B. Ersatz von verlorenen Knöpfen an Uniformen, Ersatz von beschädigten Fellen an Trommeln usw.)
- Art. 6 Beschädigungen die auf unsachgemässe oder grob fahrlässige Behandlung zurückzuführen sind, müssen vom Vereinsmitglied übernommen werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt. Dem Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Wird der Schaden durch die Versicherung des TPV gedeckt, so muss das Mitglied den allfälligen Selbstbehalt übernehmen.
- Art. 7 Mitglieder die eine neue Uniform oder einen Teil davon erhalten, müssen sich verpflichten noch mindestens während drei Jahren im Verein aktiv zu bleiben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist folgende Entschädigung zu leisten:
- |                |            |
|----------------|------------|
| Für den Frack: | Fr. 300.-- |
| Für die Hose:  | Fr. 100.-- |
| Für den Helm:  | Fr. 100.-- |
- Von einer Entschädigung befreit sind Mitglieder die 20 und mehr Vereinsjahre ausweisen, krankheitsbedingte Austritte sowie Austritte bei Wohnortswechsel.
- Art. 8 Das Instrument sowie die Uniform ist spätestens 14 Tage nach dem Austritt an den Materialverwalter zurückzugeben. Die Uniform ist vor der Rückgabe chemisch zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Mitglieds ausgeführt. Das T-Shirt bleibt im Besitz des austretenden Vereinsmitglieds.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 30. Oktober 1998 angenommen.